

2621/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 24.08.2001  
Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 27. Juni 2001 unter der Nr. 2603/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte Ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Eingangs möchte ich festhalten, daß ich den in Ihrer Anfrage mehrfach verwendeten Begriff „diskriminierend“, der bereits eine negative Wertung zum Ausdruck bringt, so verstehe, daß damit eine Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht wird. Nicht jede gesetzliche Ungleichbehandlung ist nämlich schon eo ipso diskriminierend - Eine Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes liegt vielmehr erst dann vor, wenn der Gesetzgeber gleichartige Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung - ungleich behandelt. Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, dem letztlich die Beurteilung der Verfassungskonformität oder der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung obliegt, daß auch eine zunächst gleichheitskonforme Regelung durch eine Änderung der "maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse" Im Lauf der Zeit gleichheitswidrig werden kann.

Was nun die ersten drei Fragen anlangt, so kann meines Erachtens nicht davon gesprochen werden, daß unsere Rechtsordnung homosexuelle Partnerschaften grundsätzlich diskriminiert. Erst kürzlich hat der Gesetzgeber durch eine Erweiterung des Angehörigenbegriffs nach § 72 StGB homosexuelle Lebensgemeinschaften heterosexuellen Partnerschaften hinsichtlich straf- und strafverfahrensrechtlicher Privilegierungen gleichgestellt, ihnen beispielsweise das Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 StPO) eingeräumt. Ansonsten werden homosexuelle Partnerschaften im Vergleich zu den In einer Ehe lebenden Partnern wegen der Wesenselemente dieser Institution vielfach verschieden behandelt. Veränderungen dieser Rechtslage bedürfen eines grundlegenden und breiten politischen Diskurses und eines entsprechend gewandelten gesellschaftlichen Bewußtseins.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine diskriminierende Behandlung von homosexuellen und nicht-ehelichen heterosexuellen Beziehungen bzw. Partnerschaften vorsehen. Sollte sich tatsächlich ergeben, daß sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen in Bezug auf Partnerschaften in meinem Ressortbereich bestehen, werde ich selbstverständlich für deren umgehende Beseitigung eintreten.

Zu Frage 7:

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Ausführungen der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten in deren Antwort zur gleichlautenden Anfrage Nr. 2604/J - NR/2001 verwiesen.

Zu Frage 8:

Art. 13 EGV ermächtigt den Rat, im Rahmen der durch den EG - Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu treffen.

Diese Bestimmung, deren Einführung von Österreich im Zuge der Regierungskonferenz 1996 sehr begrüßt wurde, beinhaltet kein unmittelbar anwendbares Recht. Die konkreten Verpflichtungen Österreichs ergeben sich aus den auf der Grundlage des Art. 13 EGV erlassenen Rechtsakten. Soweit es sich bei diesen Rechtsakten um Richtlinien handelt, werden diese fristgerecht und vollständig in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt werden.

Art. 21 Abs. 1 der von Österreich maßgeblich mitgestalteten Charta der Grundrechte der EU verbietet Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Diese Bestimmung ist derzeit rechtlich nicht bindend. Die Frage, ob und auf welche Weise die in Nizza proklamierte Charta der Grundrechte der EU in die Verträge aufgenommen und damit mit Rechtsverbindlichkeit ausgestattet werden soll, wird im Zuge der Regierungskonferenz 2004 zu behandeln sein.

Zu Frage 9:

Bereits in der Präambel des Regierungsprogramms ist das Bekenntnis zur Unterstützung der weiteren Arbeiten zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung im Sinn von Artikel 13 des EU - Vertrages enthalten. Wie bereits erwähnt, ermächtigt Art. 13 EGV den Rat, geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung der dort genannten Diskriminierungen zu treffen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurde zunächst die Richtlinie 2000/43/EG (Richtlinie des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft) erlassen. Im engen Zusammenhang damit steht die Richtlinie 2000/78/EG (Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf). Diese Richtlinie gilt für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen. Sie erfaßt den Bereich der Arbeitswelt und verbietet unmittelbare wie mittelbare Diskriminierungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung dieser eng miteinander verwobenen Richtlinien in Österreich sind bereits im Gange, sodaß mit einer fristgerechten Umsetzung zu rechnen ist.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, daß in Österreich ein allgemeines Diskriminierungsverbot in der Form des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes besteht, das auch unsachliche Ungleichbehandlungen auf Grund der sexuellen Orientierung erfaßt.

Der Schutz vor unsachlichen Ungleichbehandlungen auf Grund der sexuellen Orientierung wird sohin sowohl auf europäischer Ebene als auch durch nationales Verfassungsrecht verwirklicht.

Zu Frage 10:

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Ausführungen des Bundesministers für Justiz in dessen Antwort zur gleichlautenden Anfragen Nr. 2607/ - NR/2001 verwiesen.

Zu Frage 11:

Die Frage der Abhaltung einer parlamentarischen Enquete oder eines öffentlichen Hearings über den Gegenstand der vorliegenden Anfrage stellt keine Angelegenheit der Vollziehung dar, sondern ist im parlamentarischen Bereich zu entscheiden.